Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.

No. 92. Montag, den 17. November 1817.

Auction.

Eine Anzahl von ungefähr 50 Pferden des hier demobil zu machenden Königl. 9ten Infanterie-Regiments, soll auf Verfügung der Königl. Regierung, in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden. Der Auctionstermin ist auf den 20sten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, auf dem weißen Paradeplatze hier vor dem Landhause angesetzt, wozu Liebhaber zu besagter Zeit sich einfinden wollen.

Die Bezahlung geschieht unmittelbar nach dem Zuschlage in Silber-Courant.

v. Dyke,
Regierungs-Referend. und Commissarius der Königl. Regierung.

Berlin, vom 11. November.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, dem Rendanten des Gesetzsammlungs-Debits-Comtoirs zu Berlin, Scheffler, das Prädikat als Hofrath beizulegen und das desfallsige Patent Allerhöchst-Selbst zu vollziehen.

Seine Königl. Majestät haben den Beamten Pleschel zu Polleben im Mansfeldschen, mittelst höchsteigenhändig vollzogenen Patents zum Amtsrath zu ernennen geruhet.

Berlin, vom 13. November.

Seine Königl. Majestät haben den bisherigen Stadt-Justizrath von Natorp zu Halle, zum Ober-Landesgerichts-Rath bei dem Ober-Landesgerichte zu Paderborn, zu ernennen geruhet.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Cannot zum Regierungs-Rath bei der Regierung in Königsberg in Pr. zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben den Geheimen Commerzienrath und General-Konsul Schwarz zu Hamburg auch zum General-Konsul für Altona und den ganzen Herzoglich Holsteinschen Bezirk an der Elbe zu ernennen geruhet.

Ungeachtet der in den Allerhöchsten Verordnungen vom 17ten März 1798, 21sten Mai 1799, 29sten Juni 1801, 29sten Februar 1808, und 14. Februar 1810, so wie in meiner Bekanntmachung vom 10ten September 1814 gegebenen Bestimmungen, nach welchen Jeder seine Gesuche und Anträge, an diejenigen Behörden richten soll, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gehört, gehen doch, theils bei Sr. Königl. Majestät unmittelbar, theils bei mir eine große Menge von Gesuchen und Vorstellungen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behörden ausschließlich geeignet sind. Ich finde mich daher veranlaßt, jene Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und Jedermann aufzufordern, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Maaßgabe der Gegenstände an die betreffenden Provinzial-Behörden oder Ministerien zu richten, und sich an Se. Maj. Höchstunmittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wenden, in denen die vorgedachten gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Gesuche und Vorstellungen keine Antwort erfolgt, bei wiederholten unbegründeten Gesuchen aber, die in der Verordnung vom 14. Februar 1810 festgesetzten Strafen in Anwendung kommen.

Berlin, den 7ten November 1817.

Der Staats-Kanzler C. F. v. Hardenberg.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen hat auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten d. M. die obere Verwaltung und Leitung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staats-Schuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salz-Direction, der Lotterie und der Münze, angetreten, und macht solches hierdurch öffentlich bekannt.

Alle in diesen Angelegenheiten bisher an das König-

liche Finanz-Ministerium gerichtete Berichte und Schreiben, werden also künftig an das unterzeichnete Ministerium gerichtet, und bei dem Präsidenten, Staatsminister von Klewitz, abgegeben.

Dagegen bleibt der Briefwechsel der Behörden und des Publikums mit den einzelnen Instituten selbst, also mit den Königl. Seehandlungs-, Staatsschulden-, General-Salz- und Lotterie-Directionen, Haupt-Münz-Directorium rc., ganz unverändert.

Berlin, den 12ten November 1817.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Klewitz. Rother.

Gotha, vom 1. November.

Die National-Zeitung enthält nach der Beschreibung des Festes auf der Wartburg folgendes: „Es hatten falsche und lichtscheue Menschen das Fest zu hintertreiben gesucht und selbst warnende Briefe ohne Namen an die Polizeibehörde in Eisenach gesandt. Ihnen ist ihre böse Absicht verunglückt. Die auf Wartburg versammelte Deutsche Jugend hat gezeigt, daß ein besserer Geist sie belebe, als man ihr andichten wollte; Gott der Gütige und Gerechte hat die Sonne der Liebe und Eintracht in den Herzen aufgehen lassen. Andere haben vor dem Feste falsche Gerüchte verbreitet, als werde man die Bundes- und Congreß-Acten dort verbrennen; die aber — um es mit dem rechten Worte zu sagen — sind böse Lügenmäuler und schlechte Gesellen. Wer dem Feste beiwohnte, der weiß, welche Ordnung dabei herrschte, und falsches Zeugniß soll und wird der guten Sache nicht schaden, so wahr Gott lebe und es gute Menschen giebt! Amen!

Wolfenbüttel, vom 2. Novbr.

Die Reformationsfeier der evangelischen Kirche ist hier leider heute mit einem Gegenstück von trauriger Art bezeichnet worden. Der hiesige katholische Geistliche wies aus dem Grunde, weil ihr Mann lutherisch, folglich ein Ketzer sey, und sie deshalb nie die Seligkeit erlangen könne, die Frau eines Bäckermeisters aus dem Beichtstuhle und versagte ihr den Genuß des Abendmahls. Eine Folge davon war, daß die gereizte Person in einem Anfall von Schwermuth sich den Hals abschnitt und ihrem Manne zwei unerzogene Kinder hinterließ.

Vom Mayn, vom 5. November.

Mit Vergnügen bemerkt man, wie überall im Protestantischen und selbst im Katholischen Deutschlande rc. das Reformationsfest aufs würdigste begangen worden. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen erhielten die Schullehrer eine Gehaltszulage, und die Anverwandten von Luther durch eine Collecte eine ansehnliche Unterstützung. Während zu Straßburg und im Elsaß das Reformationsfest in den Protestantischen Kirchen gefeyert ward, hielten die Katholiken zu Straßburg eine feierliche Messe, um dem Himmel für die Wohlthat der Gewissensfreiheit zu danken, die durch die Constitution gesichert worden. In vielen Gegenden, auch zu Frankfurt, erfolgte die Vereinigung der beiden Evangelischen Gemeinden. Zu München wohnte die Königin selbst mit vielen Evangelischen und Katholischen Christen dem Gottesdienste in der Hauptkirche bei. Zu Bamberg erfolgte am Reformationsfeste die Confirmation der Tochter des dasigen Russischen Etappen-Kommandanten, Freiherrn v. Krohne; dann eine zahlreiche Communion, und endlich ein frohes Mahl von Evangelischen und Katholischen Einwohnern.

Nach öffentlichen Blättern soll der kleine Prinz von Parma, Napoleons Sohn, zum geistlichen Stande bestimmt seyn.

Paris, vom 31. Oktober.

Am 28sten legte der König feierlich den Grundstein für die Bildsäule Heinrichs des vierten. Auf die Anrede des Präfekten Chabrol erwiederten Se. Majestät: „Das erste Denkmal wurde meinem Ahnherrn durch seine Wittwe und seinen Sohn, wenige Jahr nach seinem Tode errichtet; dieses aber weiht ihm 200 Jahre später die Liebe seiner Kinder. Ich wünsche mir dazu Glück, als König, ich freue mich als sein Nachkomme, und bin stolz darauf als Franzose.“ Dem Grafen Barbé Marbois erklärte der König: „Ich danke in Ihnen allen Franzosen, die zu diesem Denkmal beigesteuert haben.“ — Während der Feierlichkeit wurden vielen Damen die Shawls zerschnitten, und man entdeckte ein Frauenzimmer, das, mit einer Scheere bewaffnet, sich dies hämische Vergnügen machte, und verhaftete es.

Paris, vom 1. November.

Madame Catalani, die ihr Talent auch zum Besten der Armen zu Berlin thätig bewieß, hat mit einem schmeichelhaften Schreiben von Sr. Königl. Preußischen Majestät die große goldne Medaille der Berliner Akademie der Wissenschaften erhalten; eine Auszeichnung, die, wie unsre Blätter bemerken, noch nie eine Dame bekommen hat.

Bordeaux, vom 26. October.

Seit dem Prozeß der scheußlichen Vergifterin Brinvilliers unter Ludwig XIV. hat nie eine Criminal-Verhandlung so allgemeine Sensation in allen Theilen von Frankreich und wahrscheinlich auch im Auslande erregt, als der Prozeß zu Rhodez, im Departement Aveiron, dem vormaligen Languedoc, gegen die Mörder des würdigen Präsidenten Fualdes; eine Sache, die wegen der ungeheuren That selbst und wegen des darüber verbreiteten geheimnißvollen und noch lange nicht genug aufgeklärten Dunkels der ganzen Menschheit Theilnahme erregen muß. Es gehen hier, besonders seitdem der Cassationshof zu Paris wegen Mangels einiger Formalitäten das ganze Verfahren und den Spruch des Assisengerichts, nach welchem fünf Mörder und Mitschuldige zum Tode verurtheilt wurden, annullirt hat, Gerüchte umher, welche jeden rechtlichen Menschen vor dem endlichen Ausgang zittern machen, da man befürchtet, das Schwerdt der Gerechtigkeit werde die Ungeheuer nicht treffen, weil sie sich als sehr vermögende Leute der blutigen Entscheidung zu entziehen wissen werden rc. Indeß läßt sich dergleichen gar nicht als wahrscheinlich denken! Andere wollen, die Sache gehöre noch zu den geheimen Anschläger der Bonapartisten in Grenoble, worin der unglückliche Fualdes, da er doch sonst als Royalist bekannt war, verwickelt gewesen seyn soll. Um sie aus dem Wege zu räumen und sich seiner Papiere zu bemächtigen, hätte er das Opfer werden müssen. Am meisten Interesse vielseitiger Art erregt in diesem Proceß die persönlich liebenswürdige, aber wegen ihrer schwankenden, sich widersprechenden und dunkeln Aussagen unbegreifliche Mad. Paulue Manson, die in dem Prozeß als Zeuge erscheint und wie man allgemein überzeugt ist, allein volle Aufklärung über die Sache geben könnte, wenn sie wollte. Mehrere Briefe sind hier von ihr jetzt im Umlauf, die aber meistens für untergeschoben gehalten werden, bis auf einen, den sie an einen Hausfreund ihrer sehr angesehenen Familie, den Chevalier Fernac du Rosay, geschrieben, und ihm darin gelobt hat, die Wahrheit der Sache ganz zu entdecken. Dieser sehr rührende Brief scheint aus mehreren Gründen und auch deswegen ächt zu seyn, da der

Empfänger sich öffentlich genannt und ihn auch den hiesigen Zeitungsschreibern zum Einrücken zugesandt hat. Er spannt die Erwartung von der endlichen Entwickelung dieser schauderhaften Sache aufs höchste, die jetzt vor den Assisen zu Alby neuerdings eingeleitet wird.

Livorno, vom 20. October.

Privatbriefe enthalten noch folgende Umstände über das tragische Ende des Deys von Algier: Die Algierischen Seeräuber hatten das Hamburger Schiff Reiherstieg geraubt. Der Englische Consul zu Algier begab sich sogleich zum Dey und forderte die Herausgabe des Schiffs. Als aber seine Forderung ohne Erfolg blieb, gieng er wiederholt mit mehrern Europäischen Consuls zum Dey und drohete mit der baldigen Wieder-Erscheinung einer Englischen Flotte. Diese Drohung verbreitete sich durch die Stadt und augenblicklich rotteten sich die Janitscharen zusammen, zogen mit aufrührerischem Geschrei zur Residenz des Deys und erdrosselten ihn unter Verwünschungen.

London, vom 6. November.

Endlich ist das Todes-Urtheil an den Portugiesischen Staatsverräthern vollzogen worden, welche bei der neulich in Lissabon entdeckten Verschwörung die Hauptpersonen waren. Es ist zu bemerken, daß deren Execution am Sonnabend, den 18ten October, vorgenommen wurde. Die Zahl der Hingerichteten belief sich gerade auf ein Dutzend. Der General Gomez Freire, das Haupt der Verschwornen, wurde zuerst und allein schon früh Morgens um 7 Uhr an einem besondern Galgen bei dem Fort St. Julian de Barra gehenkt, der Kopf abgeschnitten und der ganze Körper dann verbrannt. Die übrigen 11 Personen wurden auf der Ebene von St. Anna nacheinander auf gleiche Weise um 11 Uhr Mittags hingerichtet. Die schreckliche Scene des Hängens, Kopf-Abschneidens, Zerstückelns und Verbrennens der Glieder aller dieser 11 Verschwornen nahm 6 Stunden Zeit hinweg. Der General, Baron Eben, ist mit der Landesverweisung davon gekommen. Aus den Acten des Processes, welche jetzt bekannt gemacht worden sind, erhellt, daß diese Hingerichteten einen regenerirenden Rath (regenerating council) zu bilden dachten, um die gegenwärtige Regentschaft umzustürzen und an deren Statt unter dem Namen des Königs von Portugall fortzuherrschen. Sie waren alle mit Credential-Briefen versehen, wodurch sie sich gegenwärtig erkennen und beglaubigen konnten. Sie hatten überall Emissairs und hielten Bücher über diejenigen, welche von ihrer Parthei enrollirt waren. Unter den ursprünglich angeklagten 18 Personen, von denen 6 durch Deportation bestraft sind, befanden sich nur 5 Civil-Personen; auch waren sie, nach ihren Namen zu urtheilen, fast alle aus adelichen Familien von Portugall. Eine große Menschenmenge war Zeuge dieser öffentlichen Hinrichtung, welche unter dem tiefsten Stillschweigen vollbracht wurde.

Privatbriefe aus Bengalen, welche bis zum 11ten Juni gehen, enthalten die angenehme und wichtige Nachricht, daß alle Besorgnisse eines erneuerten Krieges in Ostindien gänzlich verschwunden sind, und die vornehmsten Maratten-Chefs an der West-Seite, namentlich Scindeah und Holkar, gegen den General-Gouverneur, Lord Hastings, sich verbindlich gemacht haben, alle Pindarees oder Raubhorden zu vernichten. Die Energie, welche gegen den Peishwa gezeigt ward, hat den besten Erfolg gehabt. Der Credit der Ostindischen Compagnie ist so gestiegen, daß sie jetzt, statt in vorigen Zeiten 10 Procent Zinsen zu bezahlen, für 6 Procent anleihen kann.

Algier, vom 24. August.

Die Pest richtet hier fortdauernd große Verheerungen an. Es sterben täglich über 200 Menschen, und es fehlt an Leuten, die Todten zu begraben. Da so viele Menschen von hier geflüchtet sind, so beläuft sich die hiesige Bevölkerung, die sonst weit über 100000 Seelen betrug, kaum noch auf 50000 Menschen. Es werden nicht die geringsten Anstalten gegen die Seuche getroffen, indem das Volk glaubt, daß, wer von der Pest befallen werden sollte, in jedem Falle doch davon befallen werde.

Das Verbrechen, welches man dem erdrosselten Dey Omar Pascha nach dem hiesigen Aberglauben vorwarf, bestand darin, daß er unter einem unglücklichen Gestirn gebohren worden. Diesem Umstande schrieb man alles Unglück des letzten Kriegs, das Bombardement und die Pest zu. Sonst hatte man gegen den Ehrenmann nichts einzuwenden, und ließ ihm als einem tapfern, einsichtsvollen Mann alle Gerechtigkeit wiederfahren. Der Anführer der Verschwörung hatte sie so geschickt geleitet, daß man nicht das geringste argwöhnte. Der neue Dey Aly Pascha ist ein Mann in den besten Jahren und hat ein angenehmes Aeußere. Juden hatten die Ladung des genommenen Hamburger Schiffs Reiherstieg gekauft und wurden von dem Dey genöthigt, sie herauszugeben.

Copenhagen, vom 1. November.

Bei Ribe ist ein Meerkalb angetrieben, welches so groß war, daß es über 80 Kannen Thran lieferte.

Warschau, vom 30. October.

Die hiesige Zeitung hat ohnlängst die Nachricht geliefert, daß die Vermählung des Senateurs, Fürsten Adam Czartoryski, mit der Prinzessin Anna Sapieha, am 25sten v. M. zu Radzyn statt hatte.

Man erwartet hier täglich die Nachricht von dem bekannten Duell, welches am 27sten dieses bei Bunzlau in Schlesien erfolgen sollte. Zu Sekundanten des Generals sind die Generals Wolodkiewicz, Kniaziewicz und Bleszynski, und zu jenen des Fürsten die Generals Mokronoski, Grabowski und Stanislaus Potocki, bestimmt worden. Es sind von hier ein Arzt und ein Chirurgus dahin abgereiset.

Vermischte Nachrichten.

Der französische General Latour verlangte den 8ten August 1813 von der Stadt Sagan in Schlesien 5500 Thaler in Courant, um seinem Corps zu Napoleons Geburtstage damit ein Geschenk zu machen. Da man das Ansinnen nicht abwenden konnte, so suchte man wenigstens die Summe zu vermindern, aber alles war vergebens. Mißmuthig über dies Benehmen trifft der preußische Hauptmann von Hemts zufällig drei sächsische Officiere vom Garde Kürassier-Regimente, den Grafen von Oerzen, den Major Tauchert und den Rittmeister Heimann. Sie fragen nach der Ursache seines Unmuths, und als sie dieselbe vernahmen, gingen sie zum General Latour und entsagten im Namen aller beim Korps stehenden Sachsen dem zugedachten Geschenke; dies thaten alsdann auch die Polen und hierauf folgten die Franzosen. Die am 9ten August schon wirklich bezahlten 5500 Thaler wurden am 10ten zurückgegeben.

Man erinnert sich, daß der russische Kapitain Schumann aus Petersburg, der die Russische Brigg Industria führt, am 3ten Juli von einem algierischen Kaper genommen wurde, und sich nachher selbst wieder frei machte. Hier die nähern Umstände des letzten Ereignisses

nach dem Berichte des Kapitains, der mit fünf seiner Leute, auf dem mit eilf Türken besetzten Schiffe gelassen war: „Der Prisen-Chef steuerte nach Algier, indem er die fünf Russischen Matrosen schimpfend und mit Hieben drohend, im Fall sie nicht gehorchen würden, zur Arbeit gebrauchte. Im Vertrauen auf den Muth meiner fünf Matrosen, mit denen ich mich, falls sich die Gelegenheit uns zu befreien und Schiff und Ladung zu retten, darböte, im Voraus verabredet hatte, vollführte ich diesen Plan am 5ten Juli auf folgende Weise: Als ich mich um 11 Uhr des Morgens mit dem Prisen-Chef in der Kajüte befand, wo er beschäftigt war, die auf dem Tische liegende Seekarte zu punctiren, forderte er ein Glas Brantewein, das ich ihm auch durch einem als Schiffsjungen dienenden Russen bringen ließ; indem ich diesen rief, zeigte ich ihm zugleich eine im Winkel stehende Axt, und sagte ihm, er möge dem Türken, wenn er sich mit mir wieder an das Durchsuchen der Karte begeben würde, von hinten den Kopf spalten. Während ich die Untersuchung auf den Eingang des Hafens von Algier leitete, versetzte jener dem Türken den Hieb, der ihn ohne Laut zu unsern Füßen niederstreckte. Sogleich bemächtigten wir uns seiner Pistolen und seines Säbels, womit wir zuförderst die beiden Schildwachen an der Thür der Kajüte tödteten, mit deren Waffen wir nun, unterstützt von den vier Matrosen, die sich auf dem Deck befanden, die übrigen Türken angriffen. Nach einem Kampf von einer Stunde verloren Alle das Leben, mit Ausnahme eines Einzigen, welcher mit dem Schrei: „Christen!“ in das Meer sprang und ertrank. Indem wir die Uebrigen, welche ausgestreckt auf dem Deck lagen, ins Meer warfen, hielt einer, der noch lebte, sich an einem Tau fest, allein ein Matrose hieb ihm die Hand ab, und er verschwand in den Wellen. Nur ich wurde am Kopf, an der rechten Hand und an der linken Hüfte leicht verwundet. Von den fünf Matrosen sind vier Lübecker.

Auszug aus Christoph. Matthias, Theatrum Historicum in 4 Apud Dan. Elzevir. 1648.

Wie Kaiser Karl der Fünfte im Jahr 1530, und sein Bruder Ferdinand zusammen in Augsburg waren, begab es sich einsmals, wie sie sich eben zum Mittagsmahl niedersetzen wollten, daß man ihnen Schauspieler anmeldete, welche um die Erlaubniß baten, sich während der Tafel zu ergötzen. Solches ward ihnen ohne Weigern vergönnt. Der erste, welcher herein trat, war in einen Doktor-Mantel gehüllt, mit einer Larve auf dem Gesichte; auf seinem Rücken stand der Name: Johann Räuchlin geschrieben. Er trug einen Arm voll Holzscheite, die einen krumm, die andern gerade, warf sie aufs Ungefähr an den Boden und zog sich zurück. Zum Zweiten kam ein anderer Mann, in der Kleidung der niederländischen Gelehrten, und mit dem Namen des Erasmus von Rotterdam verziert. Dieser war bemüht die Scheite, welche der Erste zurückgelassen, in einen regelmäßigen Haufen zusammen zu schichten, indem er die geraden und krummen sorgfältig in einanderpaßte. Nachdem er sich lange vergeblich geplagt, schüttelte er das Haupt und verließ den Schauplatz, wie einer, der an seinem Gelingen verzweifelt. Darauf folgte ein Mann im Mönchsgewande, den Namen Luthers kecklich auf der Brust führend. Er trug ein Feuerbecken, Feuer und Kohlen, las alle krummen Scheite aus und brannte sie zu Aschen. Wie diese krummen Hölzer recht in Flammen standen, verschwand er, und ihn ersetzte ein Verkappter mit dem Kaiserlichen Mantel. Bei dem Anblick all der krummen im Feuer lodernden Scheiter zog er sein Schwert und suchte durch Hiebe und Streiche die Flamme zu ersticken; aber jemehr er an den Scheitern ruckte, und jemehr er in der Flamme herumstörte, je heftiger loderte sie auf. Darob ergrimmte er und ging zornig von dannen. Endlich trat eine Gestalt auf, mit päpstlichem Mantel geschmückt, auf dem man mit goldenen Buchstaben den Namen Leo des Zehnten las. Dieser schlug die Hände voll Schrecken zusammen, und blickte ängstlich überall umher, als suche er Mittel dieses Feuer zu löschen. In seiner Unruhe nimmt er zwei große Krüge wahr, der eine voll Wasser, der andere voll Oel. Nachdem er letzteres erkannt, gießt er es in die Flamme, welche nun so furchtbar empor schlägt, daß er voll Schrecken davon läuft. — Dieses Schauspiel, welches nur durch Geberden gespielt wurde, bedurfte keiner Erklärung. Sobald das Feuer fortgeschafft war, verlangten die Fürsten die Schauspieler zu sehen; allein sie waren verschwunden.

Aus ebendemselben Schriftsteller.

Wie Kaiser Karl der Fünfte 1530 siegreich in Wittenberg einzog, besuchte er auch die öffentlichen Denkmale, worunter er auch Luthers Grabstein erblickte. Der Herzog von Alba und der Bischof Granvella, welche bei ihm waren, riethen ihm an, die Ruhestätte dieses Ketzers, die erst vor einem Jahre gebaut war, zu zerstören und sein Gebein den Flammen zu übergeben. Der eifrige Prälat citirte manches Beispiel aus der Kirchengeschichte, um solche Rache gegen die Todten zu rechtfertigen. 1428 hatte Bonifaz VII. Wiclefs Leichnam vierzig Jahre nach seinem Tode ausgraben und öffentlich verbrennen lassen, zween andre Päbste, Stephan und Sergius, ließen den Pabst Formosus acht Monate nach seinem Tode dem Grabe entreißen, ihn an dreien Fingern seiner rechten Hand verstümmeln, und dann in die Tiber werfen. Karl ließ sich von ihren Ermahnungen, obschon sie seine vertrautesten Räthe waren, nicht rühren; er hörte sie ernsthaft an, dann sagte er: „ich habe jetzt nichts mehr mit Luther zu thun. Luther steht vor einem Richter, dem ich nicht vorzugreifen habe. Außerdem führe ich nicht Krieg mit den Todten, sondern mit den Lebenden, die gegen mich in Waffen stehn.“

Da er nun muthmaßte, daß seine spanischen Krieger wohl Albas Ansichten theilen möchten, glaubte er ihrer frommen Wuth zuvorkommen zu müssen, und verbot unter Lebensstrafe Luthers Grabmal zu beschädigen.

Nachdem Kaiser Karl der Fünfte die Krone abgelegt hatte und im Kloster St. Just, in Estremadura, lebte, ließ er den Kreuzgang mit Gemählden auszieren, die zum großen Theil Begebenheiten aus der Geschichte seiner Regierung darstellten; wenn ihn die Gicht dann so heftig plagte, daß er keine Ruhe mehr fand, ließ er sich vor diese Schildereien tragen, betrachtete sie und rief alle die Kriege, Belagerungen, Verträge und Unterhandlungen in sein Gedächtniß zurück, auf denen der Ruhm seiner irdischen Laufbahn beruhte. Wie er einst vor dem Gemählde saß, welches die Gefangenschaft Johann Friedrich des Großmüthigen, Churfürsten von Sachsen, darstellte, rief er seufzend: Ach hätt ich den gelassen so wie er sonst gewesen, so wär ich geblieben, was ich damals war! —

Sollte nicht also jeder Mensch, der Großes erfuhr und bewirkte, wenn er scharf nachdachte, den Wendepunkt

seines Schicksals erkennen? Karl glaubte ihn, diesem geschichtlichen Zuge zufolge, gefunden zu haben; ein nicht minder einwirkender Mann der jetzigen Zeit spricht auch den Moment aus, von dem an er gefühlt hat, daß ihn sein Glücksstern verließ.

Literarische Anzeige.

Es ist fertig geworden:

Aug. Hartung,
(Professor und Vorsteher zweyer Lehranstalten.)
Lesebuch
für die ersten Anfänger
zur Beförderung des Nachdenkens
und zur
Bildung des Herzens.
Dritte umgearb. und (um 10 Bogen) vermehrte Aufl.
8. Berlin Nicolaische Buchhandlung. 20 Gr.

Derselbe Geist, welcher allen Schriften des bekannten Herrn Verf. einen so hohen praktischen Werth giebt und der Jugend so ins Herz spricht, wird auch hier gefunden, und durch den Gebrauch dieses kleinen Buchs in Schulanstalten wie im Hause ohnfehlbar viel Gutes gewirkt werden.

Anzeigen.

Auf dem Lande wird entweder sogleich oder zu Weihnachten ein Hauslehrer gesucht; von wem? sagt gefälligst die Zeitungs-Expedition.

Mit durchaus richtig geschliffenen Brillen aller Art und auch mit denen, schwachen Augen so wohlthätigen, Schirmbrillen, aus der rühmlichst bekannten optischen Industrie Anstalt zu Rathenau, bin ich jetzt durch kürzlich erhaltene neue Sendungen wieder mit allen Nummern versehen worden. Ich empfehle dieses Fabricat um so mehr den Bedürftigen, da sämmtliche Gläser nach richtigen Regeln der Dioptrick geschliffen sind, also die Erhaltung der Augen, und nicht wie die fremden gegossenen Augengläser, das Verderbniß derselben, befördern. — Auch habe ich noch einige Exemplare der kleinen Schrift: Belehrungen über Brillen à 9 Gr., abzulassen. Stargard den 4ten November 1817.

George Samuel Fischers Wittwe.

Bekanntmachung.

Betrifft die Erlaubniß zur Einfuhr aller nicht durchweg verbotenen ausländischen, auf der Warschauer Messe gekauften Waaren in das Russische Reich.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland hat, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bey dem gegenwärtigen Handelsverkehr zwischen den Russischen Unterthanen, und denen des Königreichs Pohlen statt finden, mittelst Decrets vom 16ten August d. J. nachgegeben, daß alle auf der Warschauer Messe gekauften ausländischen Waaren, deren Einfuhr der Tarif von 1816 nicht verbietet, gegen Erlegung der nach diesem Tarif festgesetzten Abgaben und unter Beobachtung aller in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften, durch das Zollamt zu Brzesc, in Litthauen (Brzesc Litewski) eingeführt werden dürfen, sobald die Waaren mit Certificaten des Haupt-Zollamts zu Warschau versehen sind. Stettin den 14ten November 1817. Königl. Regierung zu Stettin.
II. Abtheilung.

Auction.

Zufolge eines mir von dem Hochlöblichen 5ten Departement im Königlichen hohen Krieges-Ministerio ertheilten Auftrages, sollen die hier vorhandenen, von den demobil gemachten Feld-Lazarethen zurückgebrachten Medicamente öffentlich an die Meistbietenden, jedoch bei Zurücknahme der Standgefäße, und mit Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlags verkauft werden. Zu diesem Ende ist ein Licitationstermin auf den 18ten November d. J., des Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Trainremise an der grünen Schanze anberaumt, den Unterzeichneter abhalten wird, und zu welchem Bietungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen in dem Termin selbst bekannt gemacht werden sollen. Stettin den 30sten October 1817.

Königl. Krieges-Commissair der Landwehren und Militair-Institute im Stettiner und Stralsunder Regierungs-Departement.
Henry.

Häuserverkauf.

Zum Verkauf des auf dem Klosterhofe sub No. 1128 auf der Königlichen Her enfreiheit belegenen Hauses der Erben der Wittwe des Maurergesellen Manzke, welches zu 854 Rthlr. 18 Gr. gewürdigt ist, dessen Ertragswerth aber, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Reparaturkosten, auf 1400 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf. ausgemittelt ist, ist ein neuer Bietungstermin auf den 16ten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht angesetzt worden. Stettin den 3ten November 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des zur erbschaftlichen Liquidationsmasse der Wittwe des Bäckers Kuhz gehörigen, in der Splittstraße No. 103 belegenen Hauses, welches zu 2550 Rthlr. 23 Gr. gewürdigt ist, dessen Ertragswerth aber, nach Abzug der Lasten und der Reparaturkosten, auf 2669 Rthlr. ausgemittelt worden, ist ein neuer Bietungstermin auf den 19ten December c., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht angesetzt worden. Stettin den 26sten September 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das in der Oberwieck sub No. 15 belegene, den Erben des Branntweinbrenners Brandt zugehörige Haus nebst Zubehör, welches zu 2200 Rthlr. gewürdigt und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Reparaturkosten, auf 2216 Rthlr. ausgemittelt worden, soll in Termino den 29sten November d. J., Vormittags Eilf Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 6. October 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das auf der Schiffsbaulastadie sub No. 31 belegene, dem Nagelschmidt Johann Benjamin Knopp zugehörige Haus, welches zu 2500 Rthlr. gewürdigt, und dessen Er-

tragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 2924 Rthlr. ausgemittelt worden, soll den 19ten Januar, den 19ten März und den 23sten May 1818, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 3ten November 1817. Königlich Preußisches Stadtgericht.

Abänderung

der angesetzten Termine in der Subhastationssache des adelichen Guths Ebersfelde.

Auf Requisition des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Westpreußen, d. d. Marienwerder den 14ten May 1817, werden die in No. 40 und No. 67 der Stettiner Zeitung zu kurz angesetzten Bietungstermine hierdurch aufgehoben und anderweitig auf den

23sten August, den 22sten November c. und
den 21sten Februar 1818

verlegt und anberaumt; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Stadtgerichte hiesiger Residenz ist die öffentliche Vorladung des Zimmergesellen Johann Friedrich Krause, hieselbst gebohren am 16ten November 1778, Sohn des Hofbrunnenmachermeisters Johann Gottfried Krause und der Friederike Wilhelmine gebohrnen Erdmann, auf eine Reise nach Kopenhagen mit dem Schiffe die Einigkeit im September 1797 muthmaslich verunglückt, und seitdem verschollen, so wie dessen zur Zeit unbekannte Erben verfügt worden. Es werden deshalb der gedachte Krause und dessen etwanige Erben hierdurch angewiesen, sich binnen Neun Monaten und spätestens in dem auf den 25sten Februar 1818, Morgens um 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Krüger angesetzten Termin entweder persönlich oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen die Herrn Justiz-Commissarien Bode und Lesnna vorgeschlagen werden, zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollte Niemand sich melden, so wird der vorgeladene Johann Friedrich Krause für todt erklärt, dessen unbekannte Erben mit ihre Ansprüche zurückgewiesen, und das Vermögen wird entweder der hiesigen Cämmerey oder sich legitimirenden Erben zugesprochen werden. Berlin den 7ten März 1817.

Aufforderung.

Auf den Antrag des Freymann Christian Fritze zu Geesow, ist dessen daselbst belegenes, mit der Nummer 20 bezeichnetes, und von dem Häusler Hoffmann mittelst Kaufcontracts vom 24. Juni 1805 gekauftes halbes Freyhaus nebst Pertinenzien dergestalt aufgeboten, daß alle diejenigen, welche an dieses Haus einen Realanspruch zu haben vermeinen, aufgefordert werden, sich dieserhalb im Termine den 6ten December c., Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftszimmer zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt werden sollen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Gartz den 26sten Septbr. 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gerichtliche Vorladung.

Das hier vorhandene Vermögen des invaliden Oberjäger Johann Michael Joseph Würfel ist von dem Herrn Geheimen Commerzienrath Krause deshalb in Anspruch genommen, weil letzterer durch einen im Jahr 1811 in seine Waaren-Remise verübten Einbruch einen bedeutenden Verlust erlitten hat, und der invalide Oberjäger Würfel wegen Theilnahme an diesem Diebstahl mit zur Untersuchung gezogen worden ist; zur Beantwortung der deshalb von dem Herrn Geheimen Commerzienrath Krause angestellten Entschädigungsklage und zur Instruction der Sache ist ein Termin hieselbst auf den 16ten Januar 1818, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, zu welchem der abwesende und seinem Aufenthalt nach unbekannte verklagte invalide Oberjäger Würfel hiemit, auf den Antrag seines Vormundes, vorgeladen wird, um in demselben in Person oder durch einen, mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarium zu erscheinen, die Klage zu beantworten und weitere rechtliche Einleitung, bey seinem Ausbleiben aber zu erwarten, daß in contumaciam weiter wird verfahren werden. Swinemünde den 6. October 1817.

Königl. Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Behufs der Auseinandersetzung sollen die Grundstücke des hieselbst verstorbenen Schlächter Hülsberg, nemlich das Haus No. 157, nach dem Taxwerthe von 370 Rthlr. 2 Gr., die halbe Scheune No. 30 vor dem Stargardter Thor, nach dem Taxwerth von 31 Rthlr., öffentlich am Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Die Bietungstermine sind der 15te December c., 16te Januar und 18te Februar 1818, in welchen sich denn Kauflustige, Vormittags um Zehn Uhr, einzufinden haben, von denen der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxen sind sowohl in der hiesigen Registratur nachzusehen, als welche auch den hier und im Königl. Stadtgericht zu Greiffenberg affigirten Patenten beygefügt sind. Naugarten den 5ten November 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zu 121 Rthlr. 8 Gr. taxirte Haus No. 55, und die zu 95 Rthlr. abgeschätzte Scheune No. 1 (b) vor dem Stargardter Thor, des Ackerbürger Klingflügel hieselbst, sollen im Termin vom 16ten December c., 17ten Januar und 19ten Februar 1818, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, öffentlich am Meistbietenden verkauft werden. Es haben sich denn daher Kauflustige, von denen der Meistbietende, mit Genehmigung des Gläubigers, den Zuschlag zu gewärtigen hat, in gedachten Terminen, Vormittags um Zehn Uhr, im Königlichen Stadtgericht hieselbst einzufinden. Die Taxen von den benannten beyden Grundstücken sind sowohl in der Registratur des Gerichts, als bey den hier und in Greiffenberg affigirten Patenten nachzusehen. Naugardten den 6. Novbr. 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefes von uns unterm 28sten September d. J. verfolgte Webergeselle Friedr. Wilh. Schulz hat sich selbst gestellt. Neu-Angermünde den 10. Novbr. 1817.

Bürgermeister und Rath.

Holzverkäufe.

Nach hohem Befehl soll das Holz in den Königl. Waldungen für die Folge in Licitationsterminen verkauft werden, welches dem Publicum für meinen District, hiermit zur öffentlich Kenntniß gebracht wird.

Holz in kleinen Quantitäten zu eigenem Bedarf, wird von den betreffenden Revierforstbedienten, in, wöchentlich für jedes Revier, dazu bestimmten zwey Holzverkaufstagen, größere Quantitäten indeß von mir selbst alle Monat einmal in jedem Revier verlicitirt werden.

Im Amt Stepenitz, steht zum kleinern Verkauf, und zwar für das Stepenitzer, Hohenbrücker und Graseberger Revier, Montags und Donnerstags, im Hause der Revierforstbedienten, Landjäger Langefeldt, Oberförster Kersten und Oberförster Falck, Morgens von 8 bis 10 Uhr Termin an, in der Pribbernower Forst, wird der Oberförster Falck, indeß desselben Mittwochs und Sonnabends zu Pribbernow im Hause des Unterförster Pfeiffer gleichfalls von 8 bis 10 Uhr abhalten.

Im Amt Naugard hält der Oberförster Fischer zu Rothenfier, der Oberjäger Karow zu Sagersberg, Montags und Donnerstags, jeder für sein Revier in seiner Wohnung Morgens von 8 bis 10 Uhr, diesen Termin ab, in der Gültzower Forst, ist Mittwoch und Sonnabend hiezu bestimmt, und wird der Oberjäger Karow, sich an benannten Tagen, zu Gültzow in der Wohnung des Unterförster Hoffmann, von 8 bis 10 Uhr, zur Bewürkung dieses Zwecks einfinden.

Im Amt Treptow sind diese Termine gleichfalls auf Montag und Donnerstag angesetzt, und werden von dem Unterförster Schmidt in seiner Dienstwohnung zu Grünhaus, von 8 bis 10 Uhr abgehalten werden.

Die von mir zu bewirkende große Holzverkäufe, im Wege der Licitation, werde ich für jetzt und zwar:

Im Amt Stepenitz
allemahl den 1sten Dienstag im Monat zu Graseberg für Graseberg, und für das Pribbernower Revier, Mittwochs zu Pribbernow, im Hause des Unterförster Pfeiffer, von 8 bis 10 Uhr abhalten.

Im Amt Naugard
ist für das Rothenfier Revier, der erste Donnerstag im Monat, der gleich darauf folgende Freytag für Sagersberg, und der Sonnabend für Gültzow bestimmt, und werden für beide erste Reviere, im Hause der Revierforstbedienten, fürs letzte Revier aber zu Gültzow, in der Wohnung des Unterförster Hoffmann, Vormittags von 8 bis 10 Uhr abgehalten werden.

Im Revier Stepenitz, Hohenbrück und Grünhaus, kann für jetzt kein Holz in großen Quantitäten verkauft werden, weil kein Vorrath ist.

Zu bemerken ist noch, daß die Verkaufstage und Stunden, genau inne gehalten werden müssen, und ein jeder Käufer, der an den festgesetzten Tagen nach 10 Uhr Vermittags kömmt, unverrichteter Sache abgehen muß, indem durch eine solche Verzögerung der Holz-Debit nur leiden kann.

Die Zahlung geschieht gleich nach dem Zuschlag, oder wenigstens vor Abfuhre des Holzes, und das Minimum des Gebots ist die örtliche Reviertaxe, incl. Schlager- und etwanigem Rückerlohn. Das Holz wird dem Käufer übrigens der Klafter zu 6 und 6 Fuß, die Klobe 3 Fuß lang, nach der laufenden Nummer angewiesen.

Die hier zur Kenntniß des Publicums gebrachte Termine, nehmen übrigens mit dem 1sten December dieses Jahres, in den benannten Forsten den Anfang. Forsthaus Neuhaus bei Pribbernow Amt Gültzow den 6ten November 1817.

Königl. Districts-Oberförster und Rittmeister.
Wegener.

Holzauction.

Auf höhere Verfügung sollen die auf der Ablage beym Dorfe Pätzig unweit Schwedt, unmittelbar an der Oder befindlichen, im laufenden Jahre geschlagenen Brennholzbestände, als: 140 Klafter Büchen, 430 Klafter Eichen und bis zu 300 Klafter Kienen, und eben so gegen 100 Klafter verschiedener Gattung in der Forst stehend, meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf den 27sten November d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der Ablage selbst an, und werden Kauflustige eingeladen, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach Umständen den Zuschlag zu gewärtigen. Das Holz kann täglich an Ort und Stelle besichtigt werden, und giebt der Oberförster Wieprecht darüber Nachricht. Schwedt den 10ten November 1817.

Königl. Preuß. Forst-Inspection der Herrschaft Schwedt.

Zu verauctioniren in Stettin.

Auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Stadtgerichts sollen den 18ten d. M., Nachmittags um 2 Uhr, in der neuen Königl. Packhofs-Remise nachstehende völlig versteuerte Waaren, als:

5 Kisten Preßtaback und 2 Kisten Burgunder,

gegen baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verauctionirt werden. Stettin den 5. Novbr. 1817.

Roussel.

Auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Stadtgerichts sollen den 24sten November c., Nachmittags um 2 Uhr, in der Speicherstraße, in dem ehemaligen Mangelsdorffschen Speicher sub No. 50, die zu dessen Concursmasse gehörigen 46 Fässer, theils weißen, theils rothen Gohmen, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauctionirt werden. Stettin den 25 October 1817.

Roussel.

Auction am Dienstag den 18ten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, über eine Parthey von 16 Fässer mehr oder weniger beschädigter Raffinaden, für Absenders Rechnung, lagern auf dem ersten Boden des Speichers des Herrn Kyburg No. 52.

Zu verkaufen in Stettin.

Wir haben eine Parthey Neunaugen, bestehend in großen und 8tel Schockfäßchen, in Commission erhalten und offeriren solche zu billige Preise. Cremar & Augustin, Königsstraße No. 84.

Mit Gewürz eingemachte große Neunaugen, in ganzen und halben Schockfäßchen wie auch einzeln, und frische Austern, bey C. H. Gottschalck.

Wein-Verkauf.

Rothe und weiße, französische und spanische Weine, in großen und kleinen Gebinden, auch in Bouteillen, besonders schönen Lafite in Bouteillen zu sehr billigen Preisen, bey Brede & Eichbaum.

Bestes silbergraues Rigaer Flachs, à Stein 5 Rthlr. 4 Gr., gegossene (nicht leckende) Russis. Lichte 6, 8, 10 à Pfd., der Stein 5 Rthlr. 16 Gr., weiße Russis. Seife 5 Gr. das Pfd., Hanf, Heede, Piment, Pfeffer, Caviar, das Pfd. zu 10 und 12 Gr., neuen Eidammer Käse, alten Süßm. Käse à Pfd. 5 Gr., Sardellen, à Pfd. 12 Gr., feinstes Provenseröhl, das Pfd. 15 Gr., feinsten Haisan- und Haisan-Schin-Thee, Colophonium, bey seel. G. Kruse Wittwe.

Neuen holl. Süssmilchskäse verkauft billigst.
J. F. Lehrenz,
Krautmarkt No. 973.

Vorzüglich schöner gelbbrauner Portorico-Taback in kleinen Rollen ist billigst zu haben, bey
C. L. Kahrus, Schulzenstraße No 339.

Holzverkauf.

Trockenes 3füßiges fichten Klobenholz, welches den ganzen Sommer auf dem vormaligen Hellwigschen Holzhof, gerade über der Kirchenstraße, auf der Lastadie gestanden hat, wird der Faden für 5 Rthlr. 12 Gr. Courant verkauft.

Hausverkauf.

Das den Erben des Hofraths Mathias zugehörige, hieselbst in der großen Dohmstraße unter No. 667 belegene Haus soll am 8ten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Behausung des Unterschriebenen aus freyer Hand verkauft werden. Die Kaufsbedingungen kann man bey den Kaufmann Herrn Mathias hieselbst, auch bey dem Unterschriebenen erfahren. Stettin den 5ten November 1817. Schmeling, Criminalrath.

Zu vermiethen in Stettin.

Eine Stube mit Meubles und Aufwartung ist in der Mönchenstraße sogleich oder zum 1sten December zu vermiethen. Das Nähere in der Zeitungs-Expedition.

Zu dem bevorstehenden Wintermarkt stehet ein Laden nebst Stube zur Seiden- oder Tuchhandlung rc. auf dem Roßmarkt zu vermiethen bereit, bey
C. Fr. Zolchow, No. 717.

Der dritte Boden meines Speichers No. 51 steht zu vermiethen. F. W. Dilschmann.

Bekanntmachungen.

Binnen Kurzem erhalte ich eine Parthey schöne Portweine und Brasilianische Ochsenhörner, so hiemit vorläufig anzeige, auch sind schöne russische gegossene Talglichte, Kisten- und Steinweise bey mir zu haben.
Joh. Gottl. Walter, Oderstraße No. 71.

Das in der Breitenstraße No. 353, früher das Hessesche Haus genannt, ist jetzt von mir zu einem Gasthoff, genannt der goldene Hirsch, etablirt worden, wo Raum zu 100 Pferde ist. Ich lade daher alle respective Reisende ein, mir mit ihrem Zuspruch zu beehren, und verspreche billige und reelle Bedienung. Zu gleicher Zeit sind bey mir zwey gewölbte Weinkeller, und 3 über einander liegende Böden, sowohl zu Korn als Taback, zu vermiethen. Stettin den 1sten November 1817.
C. Ditemer.

Schuhmacherpech, bey J. G. Bahr,
Mittwochstraße No. 1068.

Meine bisherigen beiden Brannteweins-Fabriken No. 36 und 57, habe ich bereits an meine beiden ältesten Söhne Friedrich und Ferdinand Rückforth übergeben, und ich ersuche sowohl meinen hiesigen als auswärtigen Freunde, denenselben das mir bisher bewiesene Zutrauen ebenfalls zu schenken; zugleich fordere ich auch diejenigen auf, die noch Zahlungen an mich zu leisten haben, binnen 4 Wochen höchstens selbige abzutragen; die aber noch an mir Forderungen haben, müssen dieselben ebenfalls binnen obiger Frist einreichen, weil ich nachher für nichts einstehe. Oberwieck bey Stettin den 5ten November 1817.
Wittwe Rückforth geb. Moderow.

Ein so eben ins Vaterland zurückgekehrter noch unverheiratheter Gärtner in den besten Jahren, welcher mehrere Jahre im Auslande als Gärtner diente, und in Rücksicht seiner Kenntnisse sowohl wie seines physisch als moralischen Charakters sich mit glaubhaften Zeugnissen legitimiren kann, wünscht nun wieder in gleicher Eigenschaft unter annehmbaren Bedingungen angestellt zu werden. Nähere Nachricht hierüber ertheilt der katholische Pfarrer Herr Heinevetter in Stettin No. 814 gr. Ritterstraße.

Ein Gärtner und ein Jäger, beyde unverheirathet und mit guten Zeugnissen versehen, können zu Neujahr bey mir Dienste bekommen. Nadrense den 12. Novbr. 1817.
v. Essen.

Fünf Stück fette Ochsen, die seit Neujahr gemästet worden, stehen in Nadrense auf dem Hofe zum Verkauf.

Lotterie-Anzeige.

Zur 5ten Classe, welche den 8ten December gezogen wird, sind annoch einige ganze, halbe und viertel Kaufloose bey mir zu haben, der Betrag ist 5 Friedrichsd'or und 20 Gr., oder 28 Rthlr. 14 Gr. Cour. für ein ganzes Loos. — Die Renovation eines Looses 5ter Classe ist 8 Rthlr. 12 Gr. Cour., welche nach dem §. 6. des Plans bis zum 1sten December berichtiget werden müssen. In dieser 5ten Classe sind unter 12000 Gewinne 150 Hauptgewinne von 1000 bis zu 100000 Rthlr. in Frdr.d'or; bey ein Kaufloos nehme ich einen Prämienschein von 25 Rthlr. zu 22 Rthlr. Cour. in Zahlung an.
J. C. Rolin, Königl. Lotterie-Einnehmer in Stettin.

Druckfehler.

In No. 89 und 90 dieser Zeitung in der Anonce der Herren Gebr. Werner lese man, statt für Rechnung dem es angeht — für Rechnung den es angeht.

Hiebei drei Gewinnlisten.

Beilage zu No. 92.

der Königl. Preuß. privileg. Stettinischen Zeitung.

(Vom 17. November 1817.)

Uebersicht derjenigen Gewinne,

welche bei der am 11ten und 12ten Novbr. in Berlin geschehenen Ziehung der 3ten Königl. kleinen Staats-Lotterie in meine Collecte gefallen sind.

(Der ganze General-Ziehungs-Bogen ist jederzeit bei mir nachzusehen.)

No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thal.	No.	Thal.
702	4	3644	50	3796	100	15128	4	22411	15	36613	4	43885	4
707	4	3654	4	13710	10	15136	5	22418	4	36626	4	43888	4
720	5	3662	4	13712	4	15138	10	22419	4	36629	10	43900	4
725	20	3666	50	13717	4	15145	20	22425	4	36662	15	47008	4
729	5	3670	4	13731	5	15147	5	22430	20	36663	4	47013	4
732	4	3672	100	13733	20	15158	4	22435	4	36671	5	47021	4
737	4	3684	4	13740	4	21801	5	22456	15	36675	5	47028	10
741	4	3686	100	13762	5	21803	5	22463	20	36685	4	47039	15
744	15	3700	15	13775	100	21809	4	22464	4	37203	15	47042	5
751	4	3708	5	13783	20	21833	5	22480	4	37204	4	47046	20
760	15	3712	50	13795	5	21839	5	22493	4	37214	4	47060	50
767	4	3717	200	13809	4	21879	50	25910	5	37216	20	47062	5
770	4	3719	4	13823	4	21882	4	25918	4	37257	20	47063	5
774	200	3741	4	13857	5	21887	10	25932	4	37258	4	47073	5
777	15	3772	4	13858	5	21891	50	25984	20	37259	5	47078	4
782	4	3777	5	13866	4	21893	10	25993	4	37266	100	49505	10
792	5	3779	405	13895	5	21894	4	32014	4	37271	4	49512	5
795	5	incl. Prämie		13898	4	21896	50	32023	15	43824	4	49514	5
2004	4	für das letzte		15102	4	21897	4	32037	4	43831	4	49521	4
2013	4	Loos.		15109	4	21898	4	32088	4	43835	4	49528	100
2059	4	3782	5	15120	4	21900	4	32089	4	43865	15	49533	4
2091	10	3789	4	15123	4	22402	4	32094	20	43871	4	49544	10
3607	4	3791	4	15127	4	22407	5	32097	15	43880	4	49545	4
3627	4	3794	4					32098	4	43883	5	49549	4

Obige Gewinne zahle ich planmäßig baar gegen die Gewinn-Loose. Zur 4ten kleinen Staats-Lotterie, welche den 29sten December a. c. gezogen wird, sind ganze Loose à 2 Rthlr. 2 Gr., halbe à 1 Rthlr. 1 Gr., und auch vierte Loose à 12 Gr. 6 Pf. bei mir zu haben; der veränderte Plan enthält wieder 10000 Gewinne und wird unentgeldlich ausgegeben. Zur 5ten Classe 36ster Lotterie, welche den 8ten Decbr. a. c. ihren Anfang nimmt, sind noch Kaufloose in ganzen, halben und viertel Antheil zu haben.

Stettin, den 19. November 1817.

J. C. Rolin,
Königl. Lotterie-Einnehmer.

NB. Loose und Original-Gewinn-Listen treffen erst den Mittwoch hier ein.

Verzeichniß der Gewinne,
welche bei der am 11ten und 12ten dieses geschehenen Ziehung der Königl. Preuß. dritten kleinen Staats-Lotterie in meine Collecte gefallen sind:

No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.
3105	4	18633	15	28210	4	28279	15	32139	4
3145	4	18637	4	28225	4	28288	4	32142	4
3158	15	18639	4	28248	5	28296	50	32146	4
3180	10	18643	4	28249	5	32101	4	32147	10
3186	50	18672	4	28257	4	32104	4	32376	4
3192	20	28203	50	28259	4	32131	4	32399	4
18608	4	28204	20	28272	4	32136	5	32400	10
18624	4								

Obige Gewinne werden gegen Einreichung der Loose gleich baar von mir ausgezahlt; auch ist die General-Gewinn-Liste zu Jedermanns Ansicht in meinem Geschäftszimmer ausgelegt.

Die vierte kleine Staats-Lotterie, wovon der Plan unentgeltlich bei mir ausgegeben wird, hat durch Verdoppelung der Anzahl der Gewinne eine dem allgemeinen Wunsche mehr entsprechende Einrichtung erhalten. Die Ziehung derselben nimmt am 29. December ihren Anfang, und bis dahin sind ganze, halbe und viertel Loose stets bei mir zu haben.

Auch kann ich noch mit einigen ganzen, halben und viertel Kaufloosen zu der 5ten Klasse der 36sten Klassen-Lotterie aufwarten. Die Ziehung derselben beginnt am 8ten December, und es befinden sich darinn die Hauptgewinne von 100000, 50000, 30000, 20000, 15000, 10000, 2 zu 8000, 3 zu 6000, 4 zu 5000, 5 zu 4000, 10 zu 3000, 20 zu 2000, und 100 zu 1000 Rthlr. Der Preis eines ganzen Looses ist 5 Friedrichsd'or und 20 Gr. Courant, und ich nehme dabei die bekannten Prämien-Anleihe-Scheine von 25 Rthlr. Courant zu 4 Friedrichsd'or in Zahlung an.

Außerdem sind noch Loose zu der Bücher-Verloosung zum Besten hülfsbedürftiger Vaterlandsvertheidiger zu 6 Rthlr. Courant, und Auszüge aus der Geschäftsanweisung für die bestallten Lotterie-Einnehmer zu 2 Gr. Courant bei mir vorräthig.

Stettin, am 17ten November 1817.

Fr. Ph. Karow,
Königl. Lotterie-Einnehmer,
wohnhaft am grünen Paradeplatz No. 526.

Verzeichniß der Gewinne,

welche bei der am 11ten und 12ten d. M. gezogenen 3ten Königl. kleinen Staats-Lotterie in meine Lotterie-Collecte gefallen sind.

Num.	Gewinn Rt.	Num.	Gewinn Rt.	Num.	Gewinn Rt.
29151	— 15	29198	— 15	44832	— 15
56	— 4	44803	— 4	89	— 4
85	— 10	10	— 10	90	— 10
88	— 10	12	— 4	93	— 4
95	— 20	16	— 4		

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses ist aus den General-Lotterie-Gewinn-Listen bei mir stets zu ersehen, die Gewinne gegen Zurückgabe der Gewinn-Loose in Empfang zu nehmen, und ganze, halbe und viertel Loose zur 4ten Königl. kleinen Staats-Lotterie, deren Ziehung auf den 29sten und 30sten k. M. Statt finden wird, zu den bekannten Einsätzen von 2 Rthlr. 2 Gr., 1 Rthlr. 1 Gr. und 12½ Gr. Cour. bis zu dem Ziehungs-Tage für Einheimische und Auswärtige jeder Zeit zu haben.

Zur 5ten Klasse 36ster Lotterie, deren Ziehung den 8ten k. M. ihren Anfang nimmt, sind noch einige ganze, halbe und viertel Kaufloose bei mir zu haben, und ist der Einsatz für ein ganzes Loos 5 Stück Friedrichsd'or und 20 Gr. Cour. — Ein Renovations-Loos 5ter Classe kostet 1½ Stück Friedrichsd'or und 4 Gr. Cour., und muß ein solches Loos bis zum 1ten k. M. abgeholt und völlig berichtigt seyn.

Auch kann ich noch mit Auszüge der Geschäfts-Anweisung der Lotterie-Einnehmer zum Besten der Spieler, das Stück zu 2 Gr. Cour. aufwarten.

Stettin, den 17ten November 1817.

J. F. Fischer, sen.
Königl. Lotterie-Einnehmer.
Kohlmarkt 429.

Plan

zur Königl Preuß. vierten kleinen Staats-Lotterie von 50000 Loosen zu 2 Rthlr. Einsatz in Silbergeld, mit 10000 Gewinnen, inkl. 4 Prämien, in einer Ziehung.

1 Gewinn zu	10000 Rthlr.	. . . .	10000 Rthlr.
2 Gewinne =	4000 =	. . . .	8000 =
5 = =	1000 =	. . . .	5000 =
10 = =	500 =	. . . .	5000 =
20 = =	200 =	. . . .	4000 =
100 = =	100 =	. . . .	10000 =
150 = =	50 =	. . . .	7500 =
300 = =	25 =	. . . .	7500 =
500 = =	10 =	. . . .	5000 =
1500 = =	5 =	. . . .	7500 =
2500 = =	4 =	. . . .	10000 =
4908 = =	3⅓ =	. . . .	16360 =
1 Prämie für das erste Loos		. . . .	300 =
1 = für das Loos vor dem Hauptgewinn		. . . .	300 =
1 = für das Loos nach dem Hauptgewinn		. . . .	300 =
1 = für das letzte Loos		. . . .	240 =
10000 Gewinne incl. 4 Prämien mit		. . . .	97000 Rthlr.

Vergleichung

der Einnahme	mit	der Ausgabe
50000 Loose zu 2 Rthlr. = 100000 Rthlr.		Die Gewinne betragen 97000 Rthlr.
		und die Einnehmergebühren zu 3 vom Hundert . 3000 =
		Zusammen . . 100000 Rthlr.

Bestimmungen, unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

Gesetzeskraft dieser Bestimmungen.

§. 1. Vorstehender Plan der vierten Königl. Preuß. kleinen Staats-Lotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edikts vom 28sten Mai 1810. Gesetzeskraft habenden Bestimmungen, und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer ausgeführt werden.

Bestallte Einnehmer und deren Untereinnehmer.

§. 2. Ein vollständiges gedrucktes Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letzteren selbst, einzusehen ist, weiset die von der General-Lotterie-Direktion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: Königl. Preuß. kleine Staats-Lotterie-Einnahme, versehen, und verpflichtet sind, diese mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion bezeichneten Gegenstände ihren Spielern auf Erfordern vorzulegen, jedem derselben einen Plan unentgeldlich, auch auf Verlangen einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwei Groschen zu überlassen. Diesen Einnehmern ist es auch gestattet, unter besonderer Genehmigung der unterzeichneten Direction in jedem einzelnen Falle, Untereinnehmer, für welche jedoch die Einnehmer verantwortlich bleiben, anzunehmen; letztere dürfen sich aber des obengedachten Schildes nicht bedienen, sondern müssen sich überall als Untereinnehmer ankündigen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direktion aufs schnellste abstellen.

Einrichtung der Loose.

§. 3. Es werden zu dieser Lotterie ganze und viertel Loose unter Nr. 1 bis 50000 gedruckt. Sowohl die ganzen als viertel Loose sind mit den Namens-Stempeln der General-Lotterie-Direktions-Mitglieder, und überdies mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen. Für alle auf diese Weise ausgefertigte und unterschriebene Loose steht die General-Lotterie-Direction den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheilloose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

Einsatzgelder und Schreibgebühren.

§. 4. Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt 2 Rthlr. und für ein viertel Loos 12 Groschen Cour., ohne die Schreibgebühren für den Einnehmer, welche für ein ganzes Loos auf 2 gute Gr., und für ein viertel Loos auf 6 gute Pf. bestimmt, und, so wie der Einsatz, auf jedem Loose vollständig abgedruckt sind.

Ziehung.

§. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht in eben der Art wie früher bei der kleinen Geld-Lotterie, und zwar, so wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinn-Zettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königlicher Kommissarien und vereideter Protokoll-Führer.

Der Tag der Ziehung dieser Lotterie ist in den betreffenden Loosen bemerkt.

Gewinn-Listen.

§. 6. Sogleich nach geschehener Ziehung werden gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion, und mit den Namens-Stempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinn-Listen sowohl sämmtlichen Einnehmern, als ihren Orts-Polizei-Behörden, zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der größeren Gewinne bis 100 Rthlr. einschließlich, soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern Statt finden.

Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.

§. 7. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Courant binnen 4 Wochen, nach Bekanntmachung der Gewinn-Liste, gegen Aushändigung der Gewinn-Loose, an die betreffenden Einnehmer, und zwar bis zu den Wohnörtern der letzteren postfrei; jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in Person, oder durch einen Dritten seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In den beiden letzteren Fällen ist aber die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, nothwendig. Auch können die Inhaber der größeren Gewinnloose bis 500 Rthlr. einschließlich, letztere unmittelbar an die Lotterie-Behörde, in Begleitung der erwähnten schriftlichen Erklärung ihrer Einnehmer einsenden, und der Zahlung von hier aus gewärtig seyn. In diesem Fall kann aber die Geldsendung nur auf Kosten des Empfängers erfolgen.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied, werden 15 vom Hundert für den Staat einbehalten, und der Einnehmer ist berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes, acht gute Pfennige abzuziehen.

Von dem 10000 Rthlr. Gewinn werden überdies 100 Rthlr., und von jedem der beiden Gewinne von 4000 Rthlr., 40 Rthlr., zum Besten der hiesigen Luisenstiftung, und der für die erblindeten Vaterlands-Vertheidiger eingerichteten Anstalten, zurück behalten. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direktion zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel der Letzteren versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäfts-Zimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem im §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

§. 8. Auf keinen Gewinn kann von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Gewinnlooses.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 9. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei viertel Loosen ist außer der Nummer auch der auf demselben befindliche Unterscheidungs-Buchstabe A. B. C. oder D. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinn-Liste, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos als ihm verloren gegangen angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Deposito der Lotterie-Behörde.

Verfallzeit der Gewinne.

§. 10. Für die Gewinne haften die General-Lotterie-Direktion und die Einnehmer nicht länger als drei Monate, nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinn-Liste. Nach Verlauf dieser Zeit ist jedes Loos ungültig, und der Gewinn fällt dem Staate zu. Berlin, den 10. October 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Heynich.